

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM

Begründung

I. Allgemeines

Am 1. Januar 2016 trat das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG-EKM) in Kraft. Die Erfahrungen mit dem Kirchengesetz, insbesondere mit den Übergangsbestimmungen in Teil 4 haben gezeigt, dass die Übernahme der Übergangsbestimmungen aus dem davor geltenden Versorgungsgesetzesausführungsgesetz zu Auslegungsproblemen führte und an einer Stelle, in § 30 AGBVG-EKM, nur sinnvoll als Übergangsvorschrift ist, da anderenfalls Versorgungsberechtigte, die vor dem 1.01.2016 in den Ruhestand getreten sind, schlechter behandelt werden als Versorgungsberechtigte die nach dem 31.12.2008 bis zum 31.05.2015 in den Dienst der EKM traten.

Darüber hinaus wurde der Änderungsbedarf an der genannten Stelle zum Anlass genommen, weitere Regelungen klarer zu formulieren und teilweise zu entschlacken. In Bezug auf die Übergangsbestimmungen insgesamt werden zudem die Übergangsbestimmungen des BVG-EKD stärker in den Blick genommen und auf eigene Übergangsbestimmungen verzichtet.

II. Die Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die alte Fassung des § 1 nahm den Geltungsbereich des BVG-EKD auf und ergänzte diesen nur. Zur Klarstellung wurde der Geltungsbereich nun vollständig beschrieben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

§ 52 bis 57 Bundesbesoldungsgesetz enthalten besondere Bestimmungen für die Auslandsbesoldung. Sie waren hier auszuschließen, da es zum einen keinen Anwendungsbereich in der EKM gibt, zum anderen aber bei ins Ausland beurlaubten Pfarrern nicht der Eindruck erweckt werden soll, als bestünde ein solcher Anspruch.

Zu Buchstabe b)

Der Regelungsgehalt findet sich in § 30 Absatz 2 mit weiteren Ergänzungen wieder und war daher hier zu streichen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

§ 26 Absatz 2 BVG-EKD enthält die Öffnungsklausel für die mögliche Abweichung von § 5 Absatz 5 BeamtVG und wurde aufgrund des neuen Absatzes 2 in den Klammerzusatz der Überschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c)

Absatz 2 wurde als lex specialis zu § 5 Absatz 5 BeamtVG für befristet übertragene Leitungsämter aufgenommen, um folgende Ungleichbehandlung zu beseitigen: Eine Leitungsperson, die 10 Jahre in ihrem Amt ist und den Dienst nicht verlängert, erhält Versorgung aus dem höheren Amt, da die Befristung des Amtes durch die Verfassung geregelt ist, und daher immer auch ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines geringer wertigen Amtes besteht. Verlängert sie aber ihren Dienst und scheidet etwa nach 3 Jahren aus rein privaten Gründen aus dem Amt aus, würde sie ihr Ruhegehalt nur aus dem geringer wertigen Amt erhalten. Der Wechsel in ein geringer wertiges Amt soll daher versorgungsrechtlich keine Rolle spielen, wenn das höherwertige Amt wenigstens eine volle Amtszeit wahrgenommen wurde. Gleiches muss auch für noch unbefristet, insbesondere in ein Superintendentenamts Berufene gelten, wenn sie ihr Amt wenigstens eine volle Amtszeit nach neuem Verfassungsrecht von 10 Jahren wahrgenommen haben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

§ 17 Absatz 2 findet sich wortgleich in § 35 Absatz 3 BVG-EKD und kann daher hier zur Straffung des Gesetzes gestrichen werden.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a)

Die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechen dem Wortlaut des § 85 BeamtVG, so dass die Vorschrift hier aufgrund des Verweises auf Bundesrecht wesentlich gekürzt werden konnte.

Zu Buchstabe b)

Absatz 4 nimmt zwar die Regelung des § 85 Absatz 5 BeamtVG auf, beschreibt aber die kirchenspezifischen Altersgrenzen unter Benennung der Vorschriften des Pfarrdienst- und des Kirchenbeamtengesetzes und war daher zu erhalten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Der Verweis auf das alte Versorgungsgesetz der UEK war überflüssig, da das BVG-EKD selbst eine dem Versorgungsgesetz entsprechende Regelung enthält. § 8 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes regelte die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das Beamtenversorgungsgesetz enthält dazu eine Regelung in § 6. § 45 BVG-EKD enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung, die das bisherige Recht weiterhin für anwendbar erklärt, so dass sich hier ein Verweis auf den alten § 8 erübrigt.

§ 85 BeamtVG und § 35 KVG enthalten Regelungsbereiche, die sich berühren. Da § 35 jedoch keine Aussagen über Kindererziehungszeiten (§ 85 Abs. 5 BeamtVG), den Ruhegehaltssatz bei Vorgehen mehrerer öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse (§ 85 Abs. 9 BeamtVG) und den Anpassungsfaktor nach § 69e BeamtVG (§ 85 Abs. 11 BeamtVG) trifft, müssen diese Absätze ergänzend Anwendung finden.

Zu Buchstabe bb)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b)

Die Streichung folgt aus der im BVG-EKD bereits enthaltenen Übergangsregelung (s. o. unter Buchstabe a) aa)).

Zu Nummer 8

§ 30 (alt) ist aus dem Versorgungsgesetzesausführungsgesetz in das AGBVG-EKM übernommen worden. Es war die im Rahmen der Vereinheitlichung des Versorgungsrechts seinerzeit richtige Regelung, passte aber nicht auf den beschriebenen Personenkreis der zwischen dem 1.01.2009 und dem 31.12.2015 in den Dienst getretenen Versorgungsberechtigten. Würde diese Regelung weiterhin Anwendung finden, würden früher in den Ruhestand Versetzte gegenüber denen, die in 30 oder 35 Jahren in den Ruhestand treten erheblich benachteiligt. Das war so nicht gewollt.

§ 30 gilt ausschließlich für Personen die wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Hinsichtlich des Versorgungsabschlags enthält Absatz 1 eine besitzstandswahrende Regelung insofern als für diesen Personenkreis § 14 Abs. 3 BeamtVG in der bis zum 11.02.2009 geltenden Fassung Anwendung findet. In dieser Fassung ist für die Höhe der Abminderung das 63. Lebensjahr mit einem auf 10,8 % gedeckelten Versorgungsabschlag maßgeblich.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungsabschlags 10,8 %, kann das Gesetz ohne Besitzstände zu schädigen, geändert werden.

Für Versorgungsfälle, die nach dem 31.12.2017 eintreten (ab diesem Zeitpunkt wird die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte in der EKM schrittweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben) sind zum einen die Daten des § 69h BeamtVG (Absatz 2) und zum anderen die Staffelung der Anhebung des für den Versorgungsabschlag maßgeblichen Lebensalters auf das kirchliche Recht anzupassen. Gegenüber dem staatlichen Recht wurde die Staffelung jedoch komprimiert, so dass ab dem Jahrgang 1965 (im staatlichen Recht ab dem Jahrgang 1964) das 65. Lebensjahr für den Versorgungsabschlag maßgeblich ist (Absatz 3 Nummer 1).

Entsprechend wurde auch die Staffelung des Versorgungsabschlags für Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit des § 69 h Absatz 3 Nr. 3 BeamtVG dem kirchlichen Recht angepasst. Dabei ist das 65. Lebensjahr maßgeblich für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31.12.2024 (Bundesrecht: 31.12.2023) in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Nummer 9

Die §§ 31 und 32 waren zu streichen, da sie durch Übergangsrecht des BVG-EKD abgedeckt sind.

Zu Artikel 2

Die Übergangsbestimmungen sollen rückwirkend in Kraft treten. Da das neue Recht keine inhaltlichen Auswirkungen auf zwischen dem 1.01.2016 und dem 31.12.2017 eingetretene Versorgungsfälle hat, ist dies unschädlich (s. insbes. auch Nummer 8).